

An den Landrat

---

Glarus, 3. November 2015

## Interpellation SVP-Fraktion „Asylwesen im Kanton Glarus“

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Die SVP-Landratsfraktion reichte mit Eingabe vom 18. September 2015 eine Interpellation zum Thema „Asylwesen im Kanton Glarus“ ein (s. Beilage).

### 2. Zu den einzelnen Fragen

*Zu Frage 1.* – Primär nutzt der Kanton Glarus die Gremien auf Direktorenstufe, um gegenüber dem Bund das Anliegen einer restriktiveren Asylvergabe, insbesondere der Statusvergabe an eritreische Staatsangehörige, einzubringen. Im Übrigen gilt auch für den Kanton Glarus Artikel 3 des Asylgesetzes. Danach sind Flüchtlinge Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Menschen, welche solch ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind, sollen nach Auffassung des Regierungsrates in der Schweiz weiterhin als Flüchtlinge anerkannt, und die Genfer Flüchtlingskonvention umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass bei der Beurteilung der Fluchtgründe für die zuständige Behörde ein Ermessensspielraum besteht. Wie andere Kantone befürwortet er eine zurückhaltende Asylvergabe. Mit dem Status der vorläufigen Aufnahme gemäss Artikel 83–88a des Ausländergesetzes steht eine Alternative zur Verfügung. Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) die vorläufige Aufnahme verfügen.

Speziell aufmerksam machen möchte der Regierungsrat auf Artikel 4 des Asylgesetzes. Danach kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Das Instrument des vorübergehenden Schutzes wurde im Kontext der gewalttätigen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien geschaffen, als die Schweiz mit einem Zustrom von schutzsuchenden Personen konfrontiert war. Damit dieses Schutzsystem angewendet werden kann, bedarf es eines

Grundsatzentscheidendes des Bundesrates. Es stellt sich die Frage, ob dieser im Zusammenhang mit dem Syrienkonflikt nicht erneut von dieser Bestimmung Gebrauch machen sollte.

*Zu Frage 2.* – Der Kanton Glarus hat im Jahr 2015 keine Zuweisungen von Asylsuchenden aus dem Kosovo erhalten. Das SEM wendet seit dem 25. März 2013 das 48-Stunden-Verfahren auch auf Asylsuchende aus Kosovo und Georgien an. Die 48-Stunden-Verfahren werden in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) durchgeführt. Die Befragerteams schliessen das Verfahren innert 48 Stunden nach der Erstbefragung zur Person ab. Unmittelbar nach Erlass eines negativen Asylentscheidendes wird die Beschaffung der Ersatz-Reisepapiere eingeleitet und die Wegweisungen wenn immer möglich direkt ab einem EVZ vollzogen. Damit müssen Asylsuchende – etwa aus dem Kosovo – nicht auf die Kantone verteilt werden.

*Zu Frage 3.* – Die Interpellanten stellen fest, dass das Asylwesen im Kanton Glarus zurzeit noch in geordneten Bahnen verläuft. Tatsächlich hat der Kanton Glarus dank einer kostengünstigen Asylbetreuung und -koordination in der Vergangenheit in finanzieller Hinsicht sehr erfolgreich gearbeitet, was die Öffnung des Asylfonds und den gezielten Kauf und die Sanierung von Asylunterkünften ermöglichte. Dazu konnten etwa in den Jahren 2013 und 2014 Entnahmen aus dem Asylfonds zugunsten der Staatskasse von rund 1,47 Millionen bzw. 640'000 Franken getätigt werden. Man ist mit den Bundesbeiträgen demnach stets sehr haushälterisch umgegangen. Daran soll sich nichts ändern. So sollen die bisherigen Unterstützungsansätze von 11 Franken für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz sowie die Nothilfe von 8 Franken pro Tag für eine alleinstehende Person beibehalten werden. Langfristig wird sich auch der Kauf von Asylunterkünften positiv auf die Unterbringungskosten auswirken. Die Höhe der Bundesbeiträge richtet sich im Übrigen nach den zugewiesenen Asylsuchenden. Die steigenden Sozialhilfekosten im engeren Asylbereich werden höhere Bundesbeiträge auslösen.

Die Unterstützung vorläufig aufgenommener Personen nach mehr als sieben Jahren Aufenthalt, von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention haben Flüchtlinge in Bezug auf die Sozialhilfe Anrecht auf Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung. Der besonderen Lage von Flüchtlingen ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche und soziale Integration erleichtert werden. Der Bund erstattet den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge in den ersten fünf Jahren und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in den ersten sieben Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz.

Um die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge einzudämmen, werden anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in der Regel bis mindestens zum vollendeten 25. Altersjahr in Zweck-Wohngemeinschaften untergebracht. Zudem legen die am 1. Juli 2015 erlassenen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien für junge Erwachsene fest, dass für ihren Lebensgrundbedarf die Ansätze für einen Dreipersonenhaushalt, umgerechnet auf eine Einzelperson von 611 Franken gelten. Damit wurde die Eigenverantwortung gestärkt und ein Anreiz geschaffen, sich um Arbeit zu bemühen. Dem Regierungsrat ist es wichtig, einen Anstieg der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu verhindern (s. Effizienzanalyse „light“). Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch Flüchtlingen in der Sozialhilfe.

Damit Arbeitsbemühungen erfolgreich sind und Folgekosten eingedämmt werden können, wurde die Integrationsförderung verstärkt. Die Koordinationsstelle Integrationsförderung Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (KIF) wurde ausgebaut. Neben einer systematischen Deutschförderung soll vor allem das Job-Coaching intensiviert werden. Dadurch steigt zwar der Integrationsaufwand, doch stellt dies eine Investition dar, welche helfen soll, langfristige Abhängigkeiten von der Sozialhilfe zu verhindern. Folgekosten in der

Sozialhilfe lassen sich nur eindämmen, wenn die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in einem ersten Schritt sprachlich und beruflich so gefördert werden, dass sie ihren Weg in die Arbeitswelt finden. Wie die wirtschaftliche Sozialhilfe unterliegt im Übrigen auch die Integrationsförderung einem regelmässigen Controlling, um die Wirksamkeit der Massnahmen sicherzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti*, Landammann

*Magnus Oeschger*, Ratsschreiber-Stv.

Beilage:

- Interpellation